

**Artenschutzprüfung Stufe I (ASP)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**zur
1. Änderung
des
Bebauungsplanes Nr. 1 "Eckenhagen, Ortskern, 1. PA"
als
Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13 a BauGB
im Bereich "Am alten Berg"
der Gemeinde Reichshof**

Stand: 26. Juni 2015

Auftraggeber: Werner Schürholz
Auf der Ley 4
51580 Reichshof-Eckenhagen

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	WIRKFAKTOREN.....	5
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	5
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	9
5	FAZIT	10
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan.....	2
Abb.2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.....	3
Abb. 3:	Geltungsbereich der B-Planänderung.....	3
Abb. 4:	Scherrasenflächen mit Obstbäumen.....	4
Abb. 5:	Junge Grünlandbrache mit Fichtenhecke.....	4

ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Reichshof plant die städtebauliche Nachverdichtung der noch unbebauten Flurstücke 14, 15 und 16 in der Gemarkung Eckenhagen, Flur 25. Anstoß für die Neuordnung ist die Planungsabsicht eines privaten Planungsträgers, die v.g. Grundstücke als Wohnbauland zu nutzen bzw. zu veräußern. Dazu soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 „Eckenhagen, Ortskern, 1. PA“ geändert werden. Vorgesehen ist die Änderung der aktuellen Darstellung als „Private Grünfläche“ in die zukünftige Darstellung als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer maximal überbaubaren Grundfläche von 40 % (GRZ 0,4), einer Geschossflächenzahl von 1,2 und einer offenen Bauweise.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20.000 Quadratmeter beträgt und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen.

Für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen dennoch eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeit-

raumes nicht erfolgen konnte und wegen der absehbar geringfügigen Auswirkungen auch für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Juni 2015 mit der Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof ist der Änderungsbereich tlw. als „Wohnbaufläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung (wie bei der vorliegenden Planung) darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem Zentrum der Ortslage Eckenhagen und dem westlichen Siedlungsrand (siehe Abb. 2).

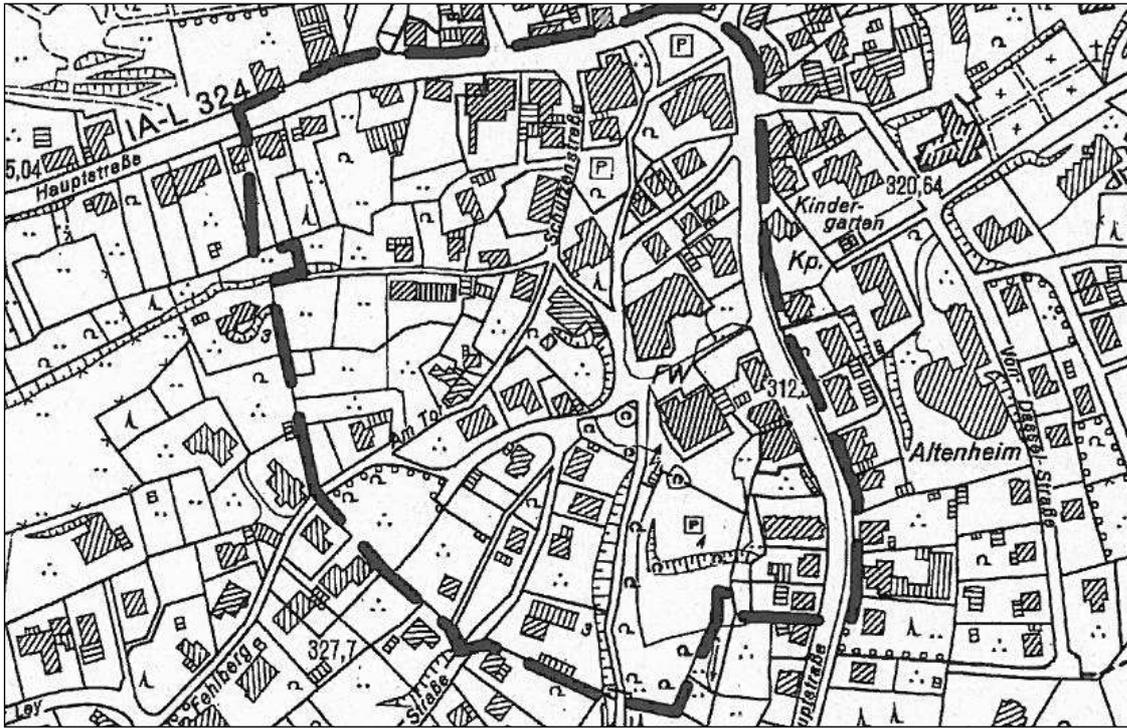


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, o. M. (© IT NRW, 2015)

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt der Vorhabenbereich am westlichen Ortsrand von Eckenhagen.



Abb.3: Geltungsbereich der B-Planänderung, o. M. (© IT NRW, 2015)

Der Änderungsbereich ist von typischen dörflichen Vegetationsstrukturen geprägt. Im westlichen Teil findet sich am einem steil abfallenden Hang eine Scherrasenfläche mit 4 Obstbäumen (Stammdurchmesser in 1 m Höhe = 20-30 cm) sowie einem jungen Obstbaum.



Abb. 4: Scherrasenflächen mit Obstbäumen

Der östlich Teil der Fläche ist von einer jungen nitrophilen Grünlandbrache dominiert. Bestands bildend sind insbesondere Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Engelwurz (*Angelica archangelica*). Zwischen den beiden grünlandbetonten Flächen stockt eine Fichtenhecke (*Picea abies*) von ca. 3- 5 mHöhe.



Abb. 5: Junge Grünlandbrache mit Fichtenhecke

2 WIRKFAKTOREN

Die Planung sieht die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit Nebenanlagen und die Anlage von Hausgärten vor. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Vegetationsstrukturen baubedingt vollständig verloren gehen.

Bei Realisierung des Bauvorhabens ist daher mit folgenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die aufgrund ihrer Habitatansprüche an Hausgärten einschl. Gehölzbestand und Grünlandbrachen gebunden sind,
- Störungen von Habitatfunktionen auf Flächen, die an den Eingriffsbereich angrenzen (Wirkraum)

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Säume und Hochstaudenfluren“ sowie „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ aus. Insgesamt können sechs planungsrelevante Fledermausarten und 16 Vogelarten potenziell vorkommen. Auf eine Befragung des Kreisverbands Oberberg des Naturschutzbundes Deutschland und der Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises nach konkreten Kenntnissen planungsrelevanter Arten wurde verzichtet, da davon auszugehen ist, dass in den beschriebenen Lebensräumen keine versteckt lebenden Arten (wie z.B. Fledermäuse in Gebäuden) mit Nahrungs- oder Ruhestätten vorkommen.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsansprüche der Arten artenschutzfachlich beurteilt. Die Betroffenheit im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dargestellt (Risikoeinschätzung). Im Rahmen der Risikoeinschätzung werden Arten mit ähnlicher Betroffenheit zu Artengruppen zusammengefasst.

Bei einer Ortsbegehung am 24. Juni 2015 wurde auf vorhandene Nester, Baumhöhlen, Astlöcher, Astabbrüche, Spalten, Ritzen etc. an den vorhandenen Gehölzbeständen besonders geachtet. Als Paarungs-, Nist-, Überwinterungs- und Zwischenquartiere für Vögel, Fledermäuse oder andere Kleinsäuger kommen die Obstbäume aufgrund ihres geringen Stammdurchmes-

sers nicht in Betracht. Des Weiteren ist anzumerken, dass wegen der Nähe zur umliegenden Wohnbebauung das Vorkommen störungsempfindlicher Arten generell fast vollständig ausgeschlossen werden kann.

Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus hat ihr Hauptvorkommen innerhalb geschlossener Waldgebiete. Sie lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, gut strukturierten Waldrändern und gebüschreichen Lichtungen. Auch für die Nahrungssuche bleibt diese Säugetierart innerhalb der Gehölzbestände.

Auch wenn diese Strukturen weitgehend fehlen, ist ein Vorkommen innerhalb des Vorhabenbereichs zwar unwahrscheinlich, aber nicht vollkommen auszuschließen.

Um Verluste oder Beeinträchtigungen der Haselmaus zu vermeiden, sollte die Fichtenhecke nur in dem engen Zeitfenster von Anfang bis Mitte Oktober (Maßnahme V 1) gerodet werden. Dies ist erforderlich, um die Gefahr der Tötung von Individuen der Haselmaus während der Winterruhe zwischen Ende Oktober und April bzw. an ihrer Fortpflanzungsstätte zwischen April und September zu vermeiden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Haselmaus ist nicht zu erwarten, wenn die Vermeidungsmaßnahme V 1 berücksichtigt wird. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden dann nicht erfüllt.

Fledermäuse

Die zu fällenden Bäume weisen mit Stammdurchmessern von max. 30 cm keine Quartiereignung für Fledermäuse auf. Die Bäume wurden sorgfältig auf Baumhöhlen abgesucht. Ein gelegentliches Vorkommen in Form von Tagquartieren ist nicht vollständig auszuschließen. Aus diesem Grund sollte die Fällung der Bäume außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden (Anfang November bis Ende Februar) (Maßnahme V2, siehe Kap. 4). Eine Nutzung der Bäume als Winterquartier/Wochenstube kann ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet eignet sich insbesondere aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände als Jagdhabitat für die potenziell vorkommenden Fledermausarten. Allerdings handelt es sich für die Arten nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung finden sich in ausreichendem Maß andere Biotopstrukturen, die zum Nahrungserwerb geeignet sind

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermäusen ist nicht zu erwarten, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 (siehe Kap. 4) berücksichtigt werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden dann nicht erfüllt.

Vögel

Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldkauz)

Für Greifvögel bzw. Eulen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Da ebenfalls

keine größeren Offenlandflächen im Gebiet vorzufinden sind, ist auch nicht davon auszugehen, dass Greifvögel und Eulen das Gebiet als essentielles Nahrungshabitat nutzen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Gebäudebewohnende Greifvögel / Eulen (Turmfalke, Schleiereule)

Für Schleiereule oder Turmfalke geeignete Gebäude sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Die Tötung und Störung von Individuen sowie der Verlust einer Fortpflanzungsstätte kann daher ausgeschlossen werden. Da ebenfalls keine größeren Offenlandflächen im Gebiet vorzufinden sind, ist auch nicht davon auszugehen, dass Greifvögel und Eulen das Gebiet als essentielles Nahrungshabitat nutzen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)

Die genannten Spechtarten sind an Alt- und Totholzstrukturen für ihre Fortpflanzungsstätten gebunden. An den zu fällenden Obstbäumen wurden keine geeigneten Baumhöhlen entdeckt. Die Tötung und Störung von Individuen sowie der Verlust einer Fortpflanzungsstätte kann daher ausgeschlossen werden. Mit der Überbauung der Grünlandflächen kommt es nicht zum Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe)

Beide Schwalbenarten bauen ihre Nester in oder an Gebäuden. Da es nicht zum Abriss von Gebäuden kommt, kann die Tötung und Störung von Individuen sowie der Verlust einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen sind im Plangebiet nur sehr eingeschränkt vorhanden, sodass keine essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Feldlerche

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Offenland bewohnende Arten, die am Boden oder in Bodennähe brütet und daher eine hohe Fluchtdistanz hat. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatmerkmale kann davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb des Vorhabenbereichs und der näheren Umgebung keine geeigneten Fortpflanzungshabitate befinden, in denen sich

noch nicht mobile Individuen aufhalten könnten. Auch als Nahrungshabitat ist der Vorhabenbereich nicht geeignet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel auf Gewässer angewiesen. Ein gelegentlicher Aufenthalt zur Nahrungssuche im Plangebiet insbesondere wegen des nahe gelegenen Mähbachs kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter

Der Neuntöter ist ein Bewohner offener bis halboffener, strukturreicher Landschaften mit Gebüsch, Einzelbäumen, Säumen, Wiesen und Weiden. Ein Vorkommen im Vorhabenbereich ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 2 sind die Tötung von Individuen und der Verlust einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen. Flächen, die sich als Nahrungshabitat eignen, sind im Plangebiet nur sehr eingeschränkt vorhanden, sodass keine essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz, Feldsperling

Hauptvorkommen des Gartenrotschwanzes sind mittlerweile Randbereiche von Heidelandchaften und Kiefernwälder. Aber auch alte Obstwiesen, sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte Mischwälder stellen einen Lebensraum für die Art ebenso wie für den Feldsperling dar. Innerhalb dieser Lebensräume brüten beide Arten in Baumhöhlen und an Gebäuden. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen entdeckt, so dass eine Tötung bzw. der Verlust einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden kann.

Ein essentielles Nahrungshabitat stellt der Vorhabenbereich nicht dar. Eine erhebliche Störung, die den Fortpflanzungserfolg des Gartenrotschwanzes deutlich verringern würde, ist nicht erkennbar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht keine Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.

V 1 Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit - Haselmaus

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Haselmaus zu vermeiden, ist die Rodung der Fichtenhecke außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe der Art, also zwischen Anfang und Ende Oktober vorzunehmen. Alternativ kann eine Umweltbaubegleitung vorgesehen werden (siehe Maßnahme V 4).

V 2 Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit – Fledermäuse und Vögel

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze (außer Fichtenhecke) außerhalb der Fortpflanzungszeit der potenziell betroffenen Arten und, also zwischen Anfang und Oktober und Ende Februar vorzunehmen. Alternativ kann eine Umweltbaubegleitung vorgesehen werden (siehe Maßnahme V 4).

V 3 Sicherung von Baumhöhlen

Sollten bei der Fällung von Bäumen doch Baumhöhlen entdeckt werden, so sind diese auf Besatz zu prüfen (z.B. durch Baumkletterer mit Endoskop). Bei konkreten Hinweisen auf Besatz sind die Fällarbeiten abubrechen oder es werden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises Stamm- oder Astabschnitte mit belegten Höhlen vorsichtig herausgesägt und an einem geeigneten Baum in der näheren Umgebung angebracht. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person während der Fällung ist ratsam.

V 4 Umweltbaubegleitung

Kann die Beschränkung der Rodungs- bzw. Fällzeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung / Rodung sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der oben beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Dabei ist auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-

Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Fäll- und Rodungsarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen

5 FAZIT

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Eckenhagen, Ortskern, 1. PA“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4 keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Besonders geschützte Pflanzen nach Anlage A oder B der EG-Verordnung Nr. 378/2008 und FFH-RL 92/43/EWG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Reichshof, den 25. Juni 2015

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogelarten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

Verwendete Internetseiten:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50121>,
abgerufen am 24.06.2015

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Säume	Gärten	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G			(X)	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G			X	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U			(X)	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	X	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G			XX	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X	
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G			X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	X	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütende	U-		X		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	X	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G			X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-		X	X	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-		X		
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U			X	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-		(X)		

Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 1. Änderung des BP Nr. 1
Eckenhagen, Ortskern, 1. PA der Gemeinde Reichshof

Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		(X)	X	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		XX	X	

S	Erhaltungszustand schlecht	WS	Wochenstube
G	Erhaltungszustand günstig	WQ	Winterquartier
U	Erhaltungszustand ungünstig	XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen		
(X)	potenzielles Vorkommen		